

STATUTEN



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen LSV Laufsportverein Region Gossau, im folgenden LSV genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Gossau SG.

Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt hauptsächlich folgende Zwecke:

- a) Förderung der sportlichen Aktivitäten im Breiten- und Leistungssport.
- b) Anleitung und Unterstützung zu einem zweckmässigen Training.
- c) Bereitstellung der Infrastruktur für Training und Wettkämpfe.
- d) Pflege der sinnvollen Freizeitbeschäftigung und der Kameradschaft unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität.
- e) Gemeinsame Durchführung von Anlässen
- f) Gemeinsame Interessenswahrung in der Öffentlichkeit.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung.

Der Vorstand kann neue Beitrittsgesuche bis zur nächsten Hauptversammlung provisorisch bewilligen. Das Aufnahmegesuch ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 5 Austritt oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Vereinsjahres schriftlich erklärt werden. Austretende Mitglieder haben bis zum Austrittsdatum aufgelaufene ordentliche und finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem LSV zu erfüllen.

Ein Ausschluss erfolgt, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend, gegen die Statuten und Beschlüsse oder die ordentlichen und finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LSV nicht mehr erfüllt. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss nächstfolgende Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, welche für den Verein ausserordentliche Verdienste geleistet haben, können an der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern des LSV ernannt werden.

III. Organe des Vereins

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung (HV; Vereinsversammlung)
- b) Vorstand
- c) Geschäftsprüfungskommission (GPK; Revisoren)

a) Hauptversammlung

Art. 8 Befugnisse

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern und dem Vorstand zusammen. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der GPK
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten /-in
- d) Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der GPK
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Genehmigung des Jahresprogramms
- i) Ehrungen
- j) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie über Anträge der Mitglieder. Solche müssen 30 Tage vor Abhaltung der HV schriftlich beim Präsidenten /-in eingetroffen sein.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 9 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb von vier Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste ist 30 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich zuzustellen. Die Mitglieder verpflichten sich, an der Hauptversammlung teilzunehmen oder sich rechtzeitig zu entschuldigen.

Art. 10 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine Einberufung verlangen. Ein solches Begehren ist zu begründen. Die Einladungsfrist für eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf 15 Tage verkürzt werden.

Art. 11 Stimmberechtigung

An der Hauptversammlung stimmberechtigt sind:

- a) Aktiv- und Ehrenmitglieder
- b) Mitglieder des Vorstandes

Art. 12 Beschlüsse und Wahlen

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einem zweiten Wahlgang zählt das relative Mehr. Sollte Stimmgleichheit eintreten, fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

b) Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und weiteren vier bis sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident oder Präsidentin
- Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- Aktuar oder Aktuarin
- Finanzchef oder Finanzchefin
- weitere Ressortleiter oder Ressortleiterinnen

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder Präsidentin selbst.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach Aussen. Es stehen ihm alle nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehaltenen Befugnisse zu. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung. In der Regel sind dies Präsident oder Präsidentin und Finanzchef oder Finanzchefin.

Art. 15 Vorstandssitzungen

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandmitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

c) Geschäftsprüfungskommission

Art. 16 Anzahl, Aufgaben

Auf die Amtsdauer von zwei Jahren werden drei Mitglieder, davon ein Ersatzmitglied, gewählt. Die GPK-Mitglieder prüfen die Jahresrechnung und die allgemeinen Vereinsgeschäfte. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung schriftlichen Bericht mit einem Antrag zur Jahresrechnung und zur Entlastung des Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Art. 17 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich mehrheitlich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinserträge
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen, Sponsoring und weitere Einnahmen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung für Mitglieder über die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

V. Übergangsbestimmungen

Art. 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung herbeigeführt werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Verbleibt nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten ein Überschuss, so entscheidet die Hauptversammlung über dessen Verwendung.

Art. 20 Genehmigung und Änderung der Statuten

Die vorliegenden überarbeiteten Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 22. Januar 2010 genehmigt.

Eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

LSV Laufsportverein Region Gossau

Andrea Knill
Präsidentin

Kurt Maus
Aktuar